

1 Centrale für GmbH Dr. Otto Schmidt, Köln

2

3 **Stellungnahme zum Entwurf des**
4 **Umwandlungssteuer-Erlasses 2011**

5

6 Wie schon berichtet wurde hat das
7 Bundesministerium der Finanzen
8 den Verbänden und Fachkreisen mit
9 Schreiben vom 2.5.2011 den
10 Entwurf eines
11 Anwendungsschreibens zum
12 UmwStG i.d.F. des SEStEG
13 vorgelegt (abzurufen auch unter
14 www.gmbhr.de). Nach
15 Durchführung einer
16 Verbandsanhörung und Abstimmung
17 mit den obersten Finanzbehörden
18 der Länder ist eine Veröffentlichung
19 im Bundessteuerblatt für die zweite
20 Hälfte des Jahres 2011 geplant.
21 Auch die Centrale für GmbH Dr.
22 Otto Schmidt (www.centrale.de) hat
23 durch WP/StB *Prof. Dr. Norbert*
24 *Neu*, WP/StB *Prof. Dr. Joachim*
25 *Schiffers* und RA/FAStR *Dr.*
26 *Heinrich Jürgen Watermeyer* eine
27 Stellungnahme vorgelegt, die in
28 dieser Ausgabe veröffentlicht ist
29 (GmbHR 2011, 729 ff.). Sie erhebt
30 nicht den Anspruch einer
31 detaillierten wissenschaftlichen
32 Auseinandersetzung mit den –
33 insbesondere nicht sämtlichen –
34 Auslegungsergebnissen der
35 Finanzverwaltung. Ziel ist vielmehr
36 eine knappe und praxisorientierte
37 Darstellung wesentlicher
38 Problembereiche des Erlassentwurfs
39 aus Sicht der Unternehmens- und
40 Beratungspraxis.

41

42 **Planungssicherheit für Unternehmen**
43 **erst nach fünf Jahren**

44 Die Finanzverwaltung hat in dem
45 Entwurf des Anwendungsschreibens
46 zu vielen offenen Fragen der
47 Auslegung des
48 Umwandlungssteuergesetzes nach
49 dem SEStEG Stellung bezogen. Im
50 Vorfeld hat es offensichtlich
51 umfangreiche Diskussionen und
52 Abstimmungsprozesse gegeben,
53 denn der Entwurf erscheint nun erst
54 etwa fünf Jahre nach Inkrafttreten
55 des entsprechenden
56 Änderungsgesetzes – sehr zum
57 Bedauern der Unternehmens- und
58 Beratungspraxis, die sich das

59 Anwendungsschreiben und damit
60 mehr Planungssicherheit bei
61 unternehmerischen
62 Gestaltungsmaßnahmen deutlich
63 früher gewünscht hätte.

64 Zunächst ist positiv hervorzuheben,
65 dass mit Veröffentlichung dieses
66 Anwendungsschreibens in vielen
67 Punkten Planungssicherheit für den
68 Steuerpflichtigen geschaffen werden
69 wird. Zu beachten ist allerdings, dass
70 es sich bei dem
71 Umwandlungssteuergesetz um ein
72 Regelungsgefüge handelt, das dazu
73 dient,
74 Unternehmensreorganisationen ohne
75 Ertragsteuerbelastung zu
76 ermöglichen und damit im
77 Grundsatz die Unternehmen zu
78 begünstigen. Insbesondere dieser
79 Aspekt sollte bei Anwendungs- und
80 Auslegungsregelungen beachtet
81 werden. Bedauerlicherweise zeigt
82 sich an zahlreichen Stellen des
83 Erlassentwurfs, dass dieser
84 Grundausrichtung des
85 Umwandlungssteuergesetzes nicht
86 hinreichend Beachtung geschenkt
87 wurde.

88

89 **Abweichung von bisherigen** 90 **Grundsätzen bei Umwandlungen**

91 Verschärfend kommt hinzu, dass der
92 Entwurf in etlichen Punkten von
93 Grundsätzen abweicht, die bisher als
94 unproblematisch angesehen wurden.
95 Zu erwähnen ist z.B., dass die
96 Verschmelzung einer
97 Kapitalgesellschaft auf eine
98 Organgesellschaft zu einem Wert
99 unter dem gemeinen Wert nicht
100 mehr möglich sein soll. Dasselbe gilt
101 für die neu festgeschriebene
102 Rückbeziehungsfeindlichkeit des
103 Teilbetriebs, aber auch für die neu
104 gefassten Grundsätze zur
105 Aufstellung der steuerlichen
106 Schlussbilanz. Sollte die
107 Finanzverwaltung an diesen und
108 ähnlichen Aussagen festhalten, sind
109 jedenfalls großzügige
110 Übergangsregelungen unabdingbar –
111 nicht zuletzt auch wegen der späten
112 Veröffentlichung der
113 Verwaltungsmeinung.

114

115 **Kritische Begleitung durch das** 116 **Schrifttum**

117 Es ist abzusehen und zu hoffen, dass
118 das Schrifttum die Zeit bis zur
119 endgültigen Verabschiedung des
120 Erlasses nutzen wird,
121 Einzelregelungen des Entwurfs einer
122 kritischen Analyse zu unterziehen
123 und der Finanzverwaltung
124 Lösungsvorschläge an die Hand zu
125 geben. Eine für die Praxis sehr
126 wesentliche Erlassregelung, nämlich
127 die bereits oben erwähnte
128 Behandlung von
129 Organgesellschaften als
130 aufnehmender Rechtsträger im
131 Rahmen einer Verschmelzung,
132 Spaltung oder Einbringung,
133 besprechen dankenswerterweise
134 intensiv *Hageböke/Stangl, GmbHR*
135 2011, 744 ff. – in diesem Heft. Sie
136 gelangen – wie auch die Centrale für
137 GmbH – zu dem Ergebnis, dass die
138 diesbezüglichen Entwurfsregelungen
139 unzutreffend sind. Des Weiteren
140 verstößt die Billigkeitsregelung
141 („Steuerneutralität auf Antrag“) nach
142 ihrer Auffassung gegen den
143 Auslegungsgrundsatz „Auslegung
144 vor Billigkeit“ sowie das allgemeine
145 verfahrensrechtliche
146 Koppelungsverbot. Es ist zu hoffen,
147 dass die Finanzverwaltung die in
148 diesem Beitrag aufgeführten
149 Argumente angemessen würdigt und
150 ihre Rechtsauffassung überdenkt.

151

152 **Wachsende Komplexität des** 153 **Umwandlungssteuerrechts**

154 Nur am Rande sei bemerkt, dass sich
155 der vorgenannte Beitrag auf fast
156 sieben Seiten zu nur einer einzigen
157 Regelung des Entwurfs äußert, die
158 sich in nur drei von insgesamt 558
159 (!) Textziffern niederschlägt. Auch
160 wenn zweifelsfrei nicht jede
161 Entwurfsregelung einer solch
162 intensiven Auseinandersetzung
163 bedarf, wird doch deutlich, dass das
164 Umwandlungssteuerrecht eine
165 Komplexität erreicht hat, die bereits
166 für sich betrachtet Augenmass bei
167 der Auslegung erfordert, führt doch
168 eine fehlerhafte Anwendung durch
169 die Unternehmen regelmäßig zu
170 erheblichen, u.U.
171 existenzbedrohenden Konsequenzen.
172 Es ist zu hoffen, dass die
173 Finanzverwaltung diesem Umstand
174 Rechnung trägt.

175